



LANDRATSAMT ROSENHEIM

Wasserrecht, Wasserwirtschaft

Michaela Jacklbauer
Zimmer-Nr. 04.016
Tel. 08031 392-3405
Fax 08031 392-93405
michaela.jacklbauer@lra-rosenheim.de

LANDRATSAMT ROSENHEIM · Postfach 10 04 65 · 83004 Rosenheim

Gegen Empfangsbekanntnis
Bayerische Staatsforsten AöR
FB Schliersee
Mesnergasse 3
83727 Schliersee

IHR ZEICHEN
17/25/25/42

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN
34-641-3 J

DATUM
18.01.2023

**Vollzug der Wassergesetze;
Renaturierung der Pangerfilze, Eulenuerfilze und Teile der nördlichen Hochrunst- und Kollerfilze auf dem Gebiet der Gemeinden Raubling und Bad Feilnbach sowie der Städte Kolbermoor und Bad Aibling**

Anlagen
1 Plansatz

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden

B e s c h e i d

1. Die Bayerische Staatsforsten AöR, FB Schliersee - im Folgenden "Unternehmerin" genannt - erhält gemäß § 68 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- die

P l a n g e n e h m i g u n g

zur Renaturierung der Pangerfilze, Eulenuerfilze und Teile der nördlichen Hochrunst- und Kollerfilze auf dem Gebiet der Gemeinden Raubling und Bad Feilnbach sowie der Städte Kolbermoor und Bad Aibling durch den Verschluss von Entwässerungsgräben.

2. Zweck des Ausbaus

Der beantragte Ausbau dient der Wiedervernässung und Renaturierung der Pangerfilze, Eulenuerfilze und der nördlichen Hochrunst- und Kollerfilze.



3. Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben umfasst überwiegend die Reduktion standortfremder Gehölze, Grabeneinstau und Grabenverschlüsse sowie den Einbau von Torfdämmen.

4. Plan

Dem Vorhaben liegen folgende Unterlagen des Büros Dipl. Ing. Cornelia Siuda vom 14.11.2021 zugrunde:

Antrag mit Erläuterungsbericht, Seiten 1 - 51

Die Unterlagen sind mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Rosenheim vom 18.01.2023 versehen.

5. Inhalts- und Nebenbestimmungen

5.1 Allgemeine Inhalts- und Nebenbestimmungen

5.1.1 Sämtliche Maßnahmen sind gemäß der diesem Bescheid zugrunde liegenden Planunterlagen und den nachstehend genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen durchzuführen.

5.1.2 Maßgebend zu beachten sind hierbei die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- und des Bayer. Wassergesetzes -BayWG- mit den dazu ergangenen Vollzugsbekanntmachungen. Die hiernach bestehenden allgemeinen Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den besonderen Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht enthalten.

5.1.3 Der Baubeginn, die Vornahme wesentlicher Instandsetzungsarbeiten sowie etwaige Arbeiten zur Änderung oder Beseitigung der Anlage sind dem Landratsamt Rosenheim und dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim rechtzeitig (d.h. mindestens eine Woche vorher) schriftlich anzuzeigen.

5.1.4 Die Fertigstellung der Maßnahme ist dem Landratsamt Rosenheim und dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen.

5.2 Wasserwirtschaftliche Inhalts- und Nebenbestimmungen

5.2.1 Es ist ein Monitoringprogramm (GW-Messstellen / Abflusspegel etc.) aufzustellen und daraus die Prognosezustände für Grundwasser und Abfluss abzuleiten. Eine Verschlechterung für Dritte ist zu vermeiden oder auszugleichen.

Die Ergebnisse des Monitorings sind in der Ausführungsplanung zu berücksichtigen (ggf. Verringerung der Einstauhöhen – Verringerung der Anzahl der Einstaubauwerke) und mit dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim abzustimmen.

5.2.2 In den ersten 5 Jahren (ab Beginn der Renaturierungsmaßnahmen) ist ein Jahresbericht zu erstellen und dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim vorzulegen. In diesem sind die hydrologischen Verhältnisse und möglichen Veränderungen im Renaturierungsgebiet und in den angrenzenden Flächen anschaulich darzustellen. Je nach Übereinstimmung der Ergebnisse mit den vorliegenden Prognosen kann dann über eine Aussetzung der Berichterstattung entschieden werden.

5.2.3 Für die Torfdämme und Spundungen ist ein Verantwortlicher festzulegen, der die regelmäßige Kontrolle und Verantwortung für ein funktionstüchtiges Rückstausystem übernimmt. Von diesem ist eine regelmäßige Vorortkontrolle auf mögliche Schäden bis zum Abschluss der Renaturierungsmaßnahmen (Aufbau stabiler Torfmoos-schichten) durchzuführen. Die Kontrolle muss nach Starkregenerereignissen erfolgen, ansonsten mindestens einmal jährlich.

5.3 Naturschutzfachliche Inhalts- und Nebenbestimmungen

5.3.1 Es ist ein ausführliches Konzept zur Bilanzierung der erreichbaren Ökopunkte (Wertpunkte nach BayKompV) auszuarbeiten, aus dem die verschiedenen Ausgangs- und Zielzustände der Biotoptypen nach BayKompV hervorgehen. Fachliche Grundlage hierfür sind die gegenständlichen Unterlagen gem. Nr. 4 dieses Bescheids.

5.3.2 Die Bauphase ist durch eine ökologische Baubegleitung zu betreuen, diese hält regelmäßig Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde und fertigt einen Abschlussbericht zu den Maßnahmen an.

5.3.3 Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach den §§ 44 ff. BNatSchG zu vermeiden und die negativen Auswirkungen auf die Avifauna zu minimieren, sind die Hiebmaßnahmen möglich außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen.

5.3.4 Der Einsatz von Maschinen auf nassem und feuchtem Boden ist möglichst zu vermeiden und ggf. nur zu einem Zeitpunkt zu dem der Boden tragfähig ist gestattet.

5.3.5 Alle Maßnahmen sind in enger Abstimmung mit den Vertretern der Unteren Naturschutzbehörde und der Vertreter des Klimaprogramms 2050 durchzuführen.

5.3.6 Die Flächen werden über das Online-Portal an das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) im Ökoflächenkataster als Ökokonto gemeldet.

5.4 Unterhaltung

Die Unterhaltung der errichteten Anlagen obliegt der Unternehmerin.

5.5 Vorbehalt weiterer Inhalts- und Nebenbestimmungen

Weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen, bleiben vorbehalten.

6. Kostenentscheidung

6.1 Die Unternehmerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

6.2 Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei. Auslagen sind nicht angefallen.

Gründe

1. Die Bayerischen Staatsforsten AöR, FB Schliersee, planen die Renaturierung der Pangerfilze, Eulenuerfilze und Teile der nördlichen Hochrunst- und Kollerfilze auf dem Gebiet der Gemeinden Raubling und Bad Feilnbach sowie der Städte Kolbermoor und Bad Aibling.

Mit Schreiben vom 25.02.2022, eingegangen im Landratsamt Rosenheim am 29.04.2022, beantragte die Unternehmerin unter Vorlage von Planunterlagen die wasserrechtliche Plangenehmigung für die Renaturierung der Pangerfilze, Eulenauefilze, Hochrunstfilze und Kollerfilze.

Das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim als amtlicher Sachverständiger erteilte mit Schreiben vom 25.07.2022 das Einverständnis und teilte Inhalts- und Nebenbestimmungen mit.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rosenheim hat mit Schreiben vom 22.06.2022 mitgeteilt, dass gegen das Verfahren keine naturschutzfachlichen Bedenken bestehen und Inhalts- und Nebenbestimmungen mitgeteilt.

Die Gemeinden Raubling und Bad Feilnbach sowie die Städte Kolbermoor und Bad Aibling stimmten dem Vorhaben ebenfalls zu.

Weitere Beteiligte waren nach Sach- und Rechtslage nicht zu hören.

2. Das Landratsamt Rosenheim ist zur Entscheidung über den Antrag nach Art. 63 Abs. 1 BayWG sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes -BayVwVfG- örtlich zuständig.
3. Bei den geplanten Maßnahmen zur Hochmoorrenaturierung werden durch Staueinrichtungen Wasserflächen hergestellt, damit handelt es sich um einen Gewässerausbau im Sinne von § 67 Abs. 2 WHG.
 - 3.1 Bei dem Vorhaben handelt es sich gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1, § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG um ein Vorhaben, bei dem zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist. Diese Vorprüfung hat unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 enthaltenen Kriterien ergeben, dass bei dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt daher.
 - 3.2 Da es sich bei dem geplanten Gewässerausbau nicht um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, konnte anstelle der Planfeststellung eine Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG erteilt werden.
 - 3.3 Die Plangenehmigung war auch nicht nach § 68 Abs. 3 WHG zu versagen, weil bei Einhaltung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen keine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu erwarten ist und andere Anforderungen nach dem WHG oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden. Unter Abwägung der für das Vorhaben sprechenden öffentlichen Belange mit den durch das Vorhaben beeinträchtigten öffentlichen und privaten Belangen wird dem Antrag auf Plangenehmigung daher stattgegeben.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen in Nrn. 5.1, 5.2, 5.5 des Bescheides beruhen auf § 70 Abs. 1 i.V.m. §§ 13 Abs. 1 und 14 Abs. 3 - 6 WHG. Die Inhalts- und Nebenbestimmungen der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Rosenheim in Nr. 5.3 dieses Bescheides beruhen auf § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes -BNatSchG- in Verbindung mit Art. 36 Abs. 1 BayVwVfG. Die Unterhaltungsregelung in Nr. 5.4 dieses Bescheides stützt sich auf Art. 23 Abs. 3 BayWG.
4. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 4 Satz 1 Nr. 2 des Kostengesetzes -KG-.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Fundstellen der zitierten Gesetze und Vorschriften

WHG	Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl I S. 1237)
BayWG	Bayerisches Wassergesetz (BayRS 753-1-UG)
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayRS 2010-1-I)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.08.2021 (BGBl I S. 3908)
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz (BayRS 791-1-UG)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl I S. 540), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl I S. 4147)
KG	Kostengesetz (BayRS 2013-1-1-F)



Jacklbauer

Hinweise:

1. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die Plangenehmigung nicht das Recht gewährt, Gewässergrundstücke und andere Grundstücke, die im Besitz eines anderen stehen, zu benutzen. Die privatrechtliche Verfügungsbefugnis muss unabhängig von diesem Bescheid durch Vereinbarung mit den Berechtigten begründet werden (Gestattungsvertrag).
2. Die Vertreter der zuständigen Behörden (Landratsamt Rosenheim, Wasserwirtschaftsamt Rosenheim) sind berechtigt, die Anlage zu besichtigen und zu prüfen. Hierbei festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.
3. Die Unternehmerin haftet für Schäden, die Dritten durch die Renaturierung entstehen.

In Abdruck

1. Wasserwirtschaftsamt Rosenheim mit 1 Plansatz
83022 Rosenheim

zum Schreiben vom 25.07.2022, Az. 4-4447.0-RO 32-17414/2022, mit der Bitte um Kenntnisnahme.

2. Sachgebiet 33
-untere Naturschutzbehörde-
ü b e r F a c h

zum Schreiben vom 22.06.2022, Az. 33 WR-2022-51375, mit der Bitte um Kenntnisnahme.